

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im Flecken Salzhemmendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds.GVBl. S. 101 ff) hat der Rat des Fleckens Salzhemmendorf in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer, Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Außenanlagen von Kindergärten und Schulen, Buswartehäuschen, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Es ist verboten
 - a) im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr und am Abfuhrtag selbst, in Anspruch zu nehmen.

- b) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktions-fähigkeit zu beeinträchtigen.
- c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4 Hunde

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Kot verunreinigt.Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere vom 5.7.2000 (Nds.GVBl. S. 149) müssen gefährliche Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an einer reißfesten, höchstens 2 m langen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten
 - a) Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben;
 - b) Hunde, die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben;
 - c) Hunde, die wiederholt andere Tiere angefallen, verletzt, gehetzt oder gerissen haben. Dies gilt jedoch nicht für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung.
- (4) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, Kindergarten- und Schulgrundstücke sowie Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 5 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten; eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Abbrennen offener Feuer (z.B. Oster-/Lagerfeuer) bedarf, soweit nicht durch andere gesetzliche Regelung verboten oder gestattet, der Genehmigung durch die Gemeinde.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben; sie sind in arabischen Ziffern und, soweit erforderlich, in lateinischen großen Druckbuchstaben darzustellen. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern/Buchstaben oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern/Buchstaben mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 8 Spielplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, sobald sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.
- (2) Es ist verboten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - d) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 9 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß

- § 3 (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen),
- § 4 (Hunde),
- § 5 (Eisflächen),
- § 6 (Offene Feuer im Freien)
- § 7 (Hausnummern)
- § 8 (Spielplätze)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.112,92 EURO) geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffenheit und Anbringung von Hausnummern im Flecken Salzhemmendorf vom 30.11.1992, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 30 vom 30.12.1992, S. 1047, außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 25.10.2001

K r a m e r
Bürgermeister

H o h n r o t h
stv. Gemeindedirektor